



RIETER

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung 2014

Rieter Holding AG
Klosterstrasse 32
CH-8406 Winterthur
T +41 52 208 71 71
F +41 52 208 70 60
aktienregister@rieter.com

www.rieter.com

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre

Der Verwaltungsrat der Rieter Holding AG, Winterthur, freut sich, Sie zur ordentlichen Generalversammlung 2014 einzuladen.

**Mittwoch, 9. April 2014, um 16.00 Uhr,
(Türöffnung 15.00 Uhr) in den Eulachhallen,
Wartstrasse 73, 8400 Winterthur**

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

1. Vorlage des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2013 sowie der Berichte der Revisionsstelle.

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung 2013 zu genehmigen.

2. Konsultativabstimmung zum Entschädigungsbericht 2013

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Entschädigungsbericht 2013 im Sinne einer unverbindlichen Konsultativabstimmung zu genehmigen.

3. Entlastung des Verwaltungsrates und der Konzernleitung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Konzernleitung Entlastung zu erteilen.

4. Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns

Jahresgewinn gemäss Erfolgsrechnung	13'208'654
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	23'316'211
Auflösung Reserve aus Kapitaleinlagen	16'353'271
Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung	52'878'136
Antrag:	
Ausschüttung einer Dividende	16'353'271
Zuweisung an die übrigen Reserven	10'000'000
Vortrag auf neue Rechnung	26'524'865
	52'878'136

Der Verwaltungsrat beantragt eine Zuweisung von 10 Mio. CHF an die übrigen Reserven und eine Dividendenausschüttung von 3.50 CHF pro Namenaktie, welche der Reserve aus Kapitaleinlagen entnommen werden. Die Dividendenausschüttung erfolgt ohne Abzug von 35% Verrechnungssteuer (gem. Art. 5 Abs. 1bis VStG). Die Dividendenzahlung erfolgt Valuta 16.04.2014.

5. Wahl des Verwaltungsrates

5.1. Erwin Stoller

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Erwin Stoller bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

5.2. This E. Schneider

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von This. E. Schneider bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

5.3. Dr. Dieter Spälti

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Dieter Spälti bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

5.4. Dr. Jakob Bär

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Jakob Bär bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

5.5. Michael Pieper

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Michael Pieper bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

5.6. Hans-Peter Schwald

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Hans-Peter Schwald bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

5.7. Peter Spuhler

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Peter Spuhler bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

6. Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Erwin Stoller als Präsident des Verwaltungsrates bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

7. Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses

7.1. This. E. Schneider

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von This E. Schneider bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

7.2. Hans-Peter Schwald

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Hans-Peter Schwald bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

7.3. Erwin Stoller

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Erwin Stoller bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

8. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von RA Ulrich B. Mayer, Zürich, bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

9. Statutenrevision

9.1. Verlängerung genehmigtes Kapital

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, das genehmigte Kapital der Gesellschaft von maximal CHF 2'500'000 für zwei Jahre bis zum 9. April 2016 zu erneuern und entsprechend Paragraph 3a der Statuten wie folgt zu ändern:

§3a (neu) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 9. April 2016 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 2'500'000 durch Ausgabe von höchstens 500'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 5.00 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.

Der restliche Paragraph bleibt unverändert.

9.2. Änderung der Statuten zur Umsetzung von Änderungen des schweizerischen Gesellschaftsrechtes

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Änderung der Statuten wie im Anhang (S. 12-27) abgedruckt inklusive Neummerierung aller Paragraphen, die sich aus den entsprechenden Änderungen ergibt.

10. Wahl der Revisionsstelle

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, als Revisionsstelle.

Organisatorische Hinweise

Die Einladung zur Generalversammlung erhalten die am 31. März 2014 im Aktienregister der Rieter Holding AG als stimmberechtigt eingetragenen Aktionäre. An der Generalversammlung dürfen nur die Aktionäre teilnehmen und ihr Stimmrecht ausüben, welche als stimmberechtigte Aktionäre im Aktienregister der Rieter Holding AG eingetragen sind. Die Aktienübertragungen, die in der Zeit vom 01. April bis zum 09. April 2014 vorgenommen werden, können für den Zutritt zur Generalversammlung nicht berücksichtigt werden.

Zutrittskarten

Wenn Sie persönlich an der Generalversammlung teilnehmen oder sich durch einen anderen im Aktienregister eingetragenen stimmberechtigten Aktionär vertreten lassen möchten, bitten wir Sie, eine Eintrittskarte mit Stimmkarten anzufordern. Zutrittskarten und Stimmmaterial können mit dem beiliegenden Antwortformular oder elektronisch über die neu eingerichtete Plattform unter <https://rieter.shapp.ch> bis am Mittwoch, 03. April 2014 bestellt werden (Datum des Eintreffens des Anmeldeformulars massgebend).

Stellvertretung und Vollmacht

Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich wie folgt vertreten lassen:

- a) Durch einen bevollmächtigten Aktionär: Die Vollmacht ist auf der vom Aktionär bestellten Zutrittskarte zu übergeben.
- b) Durch RA Ulrich B. Mayer, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter: Die Erteilung der Vollmacht und der Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter kann mit dem beiliegendem Antwortformular oder elektronisch über die neu eingerichtete Plattform unter <https://rieter.shapp.ch> erfolgen. Mit Unterzeichnung des Antwortscheines wird der unabhängige Stimmrechtsvertreter ermächtigt, den Anträgen des Verwaltungsrats zuzustimmen, sofern keine anderslautenden schriftlichen Weisungen erteilt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass an der Generalversammlung über Anträge abgestimmt wird, welche nicht in der Einladung aufgeführt sind. Organ- und Depotstimmrechtsvertretung sind seit dem 01. Januar 2014 nicht mehr zulässig.

Bitte senden Sie das Antwortformular mit Ihren Instruktionen bis zum 03. April 2014 an Rieter Holding AG, Aktienregister, c/o Nimbus AG, Postfach, CH-8866 Ziegelbrücke. Die frühzeitige Rücksendung des Antwortformulars erleichtert dem Aktienregister die Vorbereitungsarbeiten zur Generalversammlung. Die Zutrittskarten samt Stimmmaterial werden ab 01. April 2014 per Post zugesandt.

Bitte beachten Sie, dass nur eingetragene Aktionäre Zutritt zur Generalversammlung haben (Begleitpersonen können nicht zugelassen werden). Aktionäre, die ihre Aktien vor der Generalversammlung veräussert haben, sind nicht mehr stimmberechtigt. Im Falle eines teilweisen Verkaufes ist die zugestellte Zutrittskarte vor der Generalversammlung am Schalter «Information» gegen eine neue umzutauschen.

An der Generalversammlung der Rieter Holding AG wird elektronisch abgestimmt. Genaue Instruktionen erhalten Sie mit der Eintrittskarte sowie an der Generalversammlung.

Im Anschluss an die Generalversammlung wird ein Apéro serviert, zu dem wir Sie herzlich einladen.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme an der Generalversammlung.

Weg zur Generalversammlung

Die Generalversammlung wird dieses Jahr in den Eulachhallen Winterthur durchgeführt. Der anschliessende Aperitif findet ebenfalls dort statt.

Wir bitten die Aktionärinnen und Aktionäre, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen, da uns vor den Eulachhallen nur eine beschränkte Anzahl von Parkplätzen zur Verfügung steht.

Transfer vom Hauptbahnhof Winterthur zu den Eulachhallen

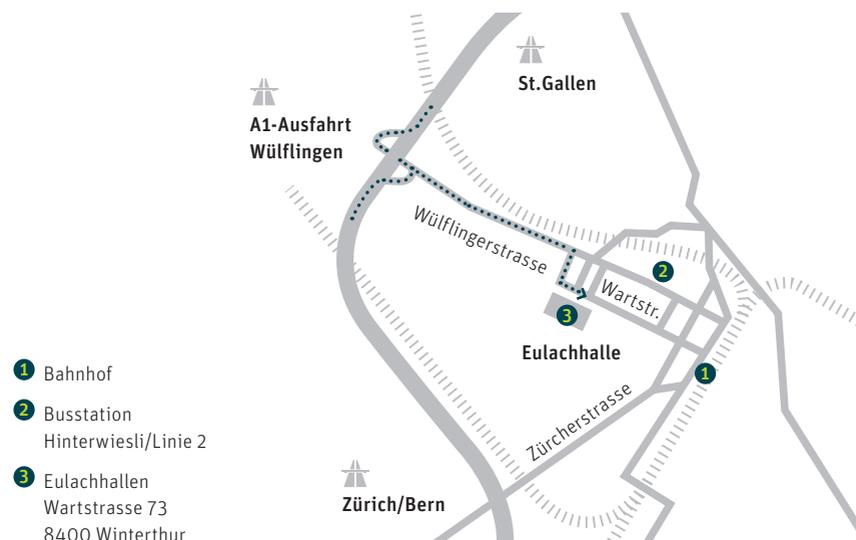
Ab 15.00 Uhr stehen Extrabusse der Stadtbus Winterthur auf dem Bahnhofplatz (Sektor G) bereit.

Private Motorfahrzeuge

Die reservierten Parkplätze befinden sich vor den Eulachhallen. Wir bitten Sie, die Hinweistafeln zu beachten.

Rücktransport am Abend

Für den Rücktransport Eulachhallen – Hauptbahnhof stehen Extrabusse zur Verfügung. Der letzte Bus fährt ca. 19.30 Uhr.



Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung 2013, Berichte der Revisionsstelle sowie der Entschädigungsbericht liegen am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre auf. Diese Unterlagen werden zudem allen am 31. März 2014 im Aktienregister der Rieter Holding AG eingetragenen Aktionären auf Wunsch zugestellt. Den Geschäftsbericht finden Sie auch auf der Website www.rieter.com.

Winterthur, 19. März 2014

Rieter Holding AG

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident

Erwin Stoller

Beilagen

- Anmeldeformular
- Erläuterungen zum Antwortformular
- Kurzfassung Geschäftsbericht 2013
- Rückantwortcouvert

Anhang zum Traktandum 9 Statutenänderung

Rieter setzt die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften (VegüV) bereits an der ordentlichen Generalversammlung vom 9. April 2014 um. In diesem Zusammenhang sind diverse Anpassungen der Statuten erforderlich, die im Folgenden kurz umrissen sind:

Neu werden die Mitglieder des Verwaltungsrates jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Generalversammlung wählt, ebenfalls neu und für die Amtsdauer eines Jahres, den Präsidenten des Verwaltungsrates, die Mitglieder des Vergütungsausschusses und den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Auch die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung wird zukünftig von der Generalversammlung genehmigt. Der Verwaltungsrat schlägt vor, dass die Generalversammlung vorausschauend für das kommende Geschäftsjahr einen maximalen Betrag der Vergütung, je getrennt für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung, genehmigt.

Der Vergütungsbericht informiert darüber, welche Vergütung im abgelaufenen Geschäftsjahr effektiv an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung ausbezahlt wurde und inwieweit bei der variablen Vergütung die Ziele erreicht wurden. Es ist vorgesehen, wie bereits heute den Vergütungsbericht der Generalversammlung in einer konsultativen Abstimmung zur Genehmigung vorzulegen.

Weitere wichtige neue Statutenbestimmungen betreffen folgende Themen:

- Änderung der Beschlussfassungsquoren für die Verwendung des Bilanzgewinnes und bei Wahlen sowie für Genehmigungsbeschlüsse der Vergütungsabstimmungen (§12)
- Möglichkeit des elektronischen Fernabstimmens mittels Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (§10)
- Wahl und Amtsdauer unabhängiger Stimmrechtsvertreter (§15)

- Regelung entstehender Vakanz(en) des Verwaltungsratspräsidenten oder von Mitgliedern des Vergütungsausschusses (§18/§23)
- Aufgaben und Zuständigkeiten Vergütungsausschuss (§22ff)
- Grundsätze der erfolgsabhängigen Vergütung an die Mitglieder der Geschäftsleitung (§28)
- Regelung, falls Anträge des Verwaltungsrates betreffend der Vergütung nicht genehmigt werden (§30)
- Regelung der Arbeitsverträge der Geschäftsleitung (§31)
- Maximale Anzahl Mandate von Verwaltungsräten und Mitgliedern der Geschäftsleitung (§32)
- Regelung von Darlehen an Mitglieder der Geschäftsleitung (§33)

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der vorgeschlagenen Statutenänderungen in einem einheitlichen Beschluss.

Zusätzlich hat sich der Verwaltungsrat dazu entschlossen, die elektronische Fernabstimmung mittels Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter bereits erstmals anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 9. April 2014 ein- bzw. durchzuführen.

Statuten Rieter Holding AG

Bisherige Statuten

Traktandum 9.1 Verlängerung genehmigtes Kapital:

II. Gesellschaftskapital

§3a

1. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 18. April 2014 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 2'500'000.00 durch Ausgabe von höchstens 500'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 5.00 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.

Traktandum 9.2 Änderung der Statuten zur Umsetzung von Änderungen des Schweizerischen Gesellschaftsrechtes:

III. Organisation der Gesellschaft

§10

3. Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, einen anderen stimmberechtigten Aktionär, den Organvertreter, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Depotvertreter vertreten lassen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.

§12

2. Die Versammlung beschliesst mit absoluter Mehrheit der vertretenen stimmberechtigten Aktien. Einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen bedarf es für die in Art. 704 Abs. 1 OR genannten Beschlüsse sowie für alle übrigen Statutenänderungen.

Neue Statuten

Traktandum 9.1 Verlängerung genehmigtes Kapital:

II. Gesellschaftskapital

§3a

1. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 9. April 2016 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 2'500'000.00 durch Ausgabe von höchstens 500'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 5.00 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.

Traktandum 9.2 Änderung der Statuten zur Umsetzung von Änderungen des Schweizerischen Gesellschaftsrechtes:

III. Organisation der Gesellschaft

§10

3. Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden. Vollmachten können entweder schriftlich oder elektronisch erteilt werden.

§12

2. Die Generalversammlung beschliesst mit absoluter Mehrheit der vertretenen stimmberechtigten Aktien, soweit nicht Gesetz oder Statuten abweichende Bestimmungen enthalten. Insbesondere erfolgen Genehmigungen von Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, Beschlüsse über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen gelten. Einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen bedarf es für die in Art. 704 Abs. 1 OR genannten Beschlüsse sowie für alle übrigen Statutenänderungen.

§13

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

1. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung.
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns und Festsetzung der Dividende.
3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats.
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle.
5. Beschlussfassung über eine Abänderung der Statuten, die Auflösung der Gesellschaft oder eine Fusion, ausgenommen eine solche mit einer Tochtergesellschaft.
6. Erledigung anderer ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Gegenstände oder ihr vom Verwaltungsrat zum Entscheid unterbreiteter Gegenstände.

§14

Die Auflösung der Gesellschaft oder die Fusion mit einer anderen Gesellschaft gemäss §13 Ziffer 5 kann nur beschlossen werden, wenn in der Generalversammlung wenigstens die Hälfte des Aktienkapitals vertreten ist und zwei Drittel der vertretenen Stimmen für den betreffenden Antrag stimmen. Kommt eine beschlussfähige Versammlung in diesem Sinne das erste Mal nicht zustande, so ist auf einen mindestens 30 Tage späteren Termin eine neue Generalversammlung einzuberufen, welche die Auflösung oder Fusion mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen beschliessen kann.

§13

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

1. Genehmigung des Geschäftsberichts, der sich aus der Jahresrechnung, dem Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns und Festsetzung der Dividende.
3. Genehmigung der Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung.
4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats.
5. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Vergütungsausschusses. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses werden je einzeln gewählt.
6. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.
7. Wahl der Revisionsstelle.
8. Beschlussfassung über eine Abänderung der Statuten, die Auflösung der Gesellschaft oder eine Fusion, ausgenommen eine solche mit einer Tochtergesellschaft.
9. Erledigung anderer ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Gegenstände oder ihr vom Verwaltungsrat zum Entscheid unterbreiteter Gegenstände.

§14

Die Auflösung der Gesellschaft oder die Fusion mit einer anderen Gesellschaft gemäss §13 Ziffer 8 kann nur beschlossen werden, wenn in der Generalversammlung wenigstens die Hälfte des Aktienkapitals vertreten ist und zwei Drittel der vertretenen Stimmen für den betreffenden Antrag stimmen. Kommt eine beschlussfähige Versammlung in diesem Sinne das erste Mal nicht zustande, so ist auf einen mindestens 30 Tage späteren Termin eine neue Generalversammlung einzuberufen, welche die Auflösung oder Fusion mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen beschliessen kann.

(bisher nicht vorhanden)

B. Der Verwaltungsrat

§16

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden jeweils auf eine Dauer von drei Jahren gewählt, wobei unter einem Jahr der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten zu verstehen ist. Sie scheidern jedoch nach Erreichen des 70. Lebensjahres auf die nächste ordentliche Generalversammlung aus.

§17

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selber. Er bezeichnet seinen Präsidenten, nach Bedarf einen oder mehrere Vizepräsidenten sowie den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

§20

Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisationsreglement, in dem die Geschäftsführung oder Teile davon im gesetzlich zulässigen Rahmen an einzelne seiner Mitglieder oder an Dritte delegiert werden können. Darin geregelt ist auch die Vertretung der Gesellschaft durch Mitglieder des Verwaltungsrats oder durch Dritte.

IV. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter

§15

Die Generalversammlung wählt jährlich einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtsdauer des oder der unabhängigen Stimmrechtsvertreter endet am Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist wirksam per Ende der Generalversammlung, in welcher der unabhängige Stimmrechtsvertreter abberufen worden ist. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen.

B. Der Verwaltungsrat

§17

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Präsidenten des Verwaltungsrates endet am Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

§18

Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Verwaltungsrat selber. Er bezeichnet nach Bedarf einen oder mehrere Vizepräsidenten sowie den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss. Ist das Präsidium vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Präsidenten.

§21

Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisationsreglement, in dem die Geschäftsführung oder Teile davon im gesetzlich zulässigen Rahmen an einzelne seiner Mitglieder oder andere natürliche Personen delegiert werden können. Darin geregelt ist auch die Vertretung der Gesellschaft durch Mitglieder des Verwaltungsrats oder durch Dritte.

(bisher nicht vorhanden)

(bisher nicht vorhanden)

(bisher nicht vorhanden)

(bisher nicht vorhanden)

V. Der Vergütungsausschuss

§22

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern des Verwaltungsrates.

§23

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses endet am Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder aus oder ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, kann der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte Mitglieder bezeichnen.

§24

Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selber. Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Vorsitzenden. Im Übrigen erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement über die Organisation und Beschlussfassung des Vergütungsausschusses.

§25

Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und -richtlinien und der Leistungsziele sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Gesamtbeträge der Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und kann dem Verwaltungsrat Vorschläge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

(bisher nicht vorhanden)

(bisher nicht vorhanden)

VI. Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

§27

Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf den:

1. Gesamtbetrag der maximalen Vergütung des Verwaltungsrates für das auf die ordentliche Generalversammlung folgende Geschäftsjahr.
2. den Gesamtbetrag der maximalen Vergütung der Geschäftsleitung für das auf die ordentliche Generalversammlung folgende Geschäftsjahr.

§28

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine fixe Vergütung, die entweder in bar oder ganz oder teilweise in Form von Aktien ausbezahlt wird.
2. Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine fixe Vergütung sowie zusätzlich eine variable Vergütung, die sich nach der Erreichung bestimmter Leistungsziele richtet. Die variable Vergütung soll nicht mehr als 100% der fixen Vergütung betragen.
3. Die Leistungsziele können finanzielle, strategische und /oder persönliche Ziele umfassen, unter Berücksichtigung von Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers der variablen Vergütung. Der Verwaltungsrat legt die Gewichtung der Leistungsziele und die jeweiligen Zielwerte jährlich fest und informiert darüber im Vergütungsbericht.
4. Die variable Vergütung wird ausgerichtet in der Form von Geld, Aktien, Optionen oder vergleichbaren Instrumenten. Der Verwaltungsrat legt Zuteilungsbedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest. Er kann vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse, wie eines Kontrollwechsels oder der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Ausübungsbedingungen und -fristen oder Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder in der Form einer bedingten oder genehmigten Kapitalerhöhung bereitstellen.

(bisher nicht vorhanden)

(bisher nicht vorhanden)

(bisher nicht vorhanden)

§29

Die Gesellschaft ist ermächtigt, an Mitglieder der Geschäftsleitung, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung in die Dienste der Gesellschaft treten oder in die Geschäftsleitung befördert werden und soweit der bereits genehmigte Betrag für diese Periode nicht ausreicht, zusätzliche Vergütungen auszurichten, sofern diese insgesamt 40% des jeweils letzten genehmigten Betrages für die Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

§30

Werden die Anträge des Verwaltungsrates abgelehnt, kann der Verwaltungsrat entweder einen neuen Antrag stellen oder der Verwaltungsrat bestimmt unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände den entsprechenden Gesamtbetrag und unterbreitet diesen später der Generalversammlung zur Genehmigung.

VII. Arbeits- und Mandatsverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

§31

1. Arbeits- und Mandatsverträge der Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung können befristet auf maximal zwölf Monate oder unbefristet mit einer Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten abgeschlossen werden. Eine Erneuerung ist zulässig.
2. Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrages ist zulässig. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbotes darf während höchstens zwei Jahren eine Entschädigung ausgerichtet werden, deren Höhe pro Jahr insgesamt 50% der an dieses Mitglied ausbezahlten letzten Jahresvergütung nicht übersteigen darf.

(bisher nicht vorhanden)

VIII. Mandate ausserhalb des Konzerns, Kredite, Renten

§32

1. Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als fünfzehn zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als fünf in börsenkotierten Unternehmen.
2. Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als vier Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als zwei in einem börsenkotierten Unternehmen.
3. Nicht unter diese Beschränkungen fallen.
 - a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden.
 - b) Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften wahrnimmt.
 - c) Mandate in Unternehmen, die sich nicht als Unternehmen im Sinne von Art. 727 Abs. 1 Ziffer 2 OR qualifizieren lassen.
 - d) Mandate in gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen sowie Personalfürsorgestiftungen.

Die Anzahl Mandate gemäss lit. c und d sind auf zwanzig beschränkt.
4. Als Mandate gelten Mandate im jeweils obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen oder vom gleichen wirtschaftlich Berechtigten kontrolliert werden, gelten als ein Mandat.
5. Mandate der Mitglieder der Geschäftsleitung müssen vor deren Annahme vom Verwaltungsrat genehmigt werden.

(bisher nicht vorhanden)

VI. Bekanntmachungen

§25

2. Einberufung und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Adressen.
-

§33

Mit Bewilligung des Verwaltungsrates kann die Gesellschaft Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Darlehen zu marktüblichen Konditionen gewähren, wobei der Darlehensbetrag das Dreifache der letzten Jahresvergütung nicht übersteigen darf.

XI. Bekanntmachungen

§37

2. Einberufung und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder elektronisch an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Adressen.
-